

Vorzulegende Unterlagen

Um die Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu beantragen, sind regelmäßig folgende, aktuelle Nachweise zu erbringen:

- Gültiger Nationalpass
- Ein biometrisches Passfoto
- Sprachkurs- / Immatrikulationsbescheinigung
- Nachweis über eigenständige Sicherstellung des Lebensunterhalts (z. B. Stipendienbescheid, Verpflichtungserklärung, Sperrkonto, Kontoauszüge der letzten 3 Monate). Ausreichende finanzielle Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts müssen zur Verfügung stehen (zur Zeit 853,00 Euro monatlich).
- Nachweis einer bestehenden Krankenversicherung

Die Erteilung und die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

Nach Beantragung ihres Aufenthaltstitels bekommen Sie in der Regel eine Fiktionsbescheinigung.

Nur mit einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) können Sie normal aus- und einreisen.

Sie werden von der Ausländerbehörde schriftlich informiert, wenn Sie Ihren elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) abholen können. (Hierzu ist kein Termin nötig!)



Terminvereinbarung

Einen Termin können Sie telefonisch unter [06151 131](tel:06151131) oder per Email an auslaenderbehoerde@darmstadt.de vereinbaren.

Das Formular finden Sie unter www.goo.gl/TvDUSI

Sprechzeiten der Ausländerbehörde

Mo., Di., Fr.	07:30 Uhr – 12:30 Uhr
Mi.	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Kontakt

Grafenstraße 30
64283 Darmstadt

Telefon 06151 13 1
Telefax 06151 13 3589
E-Mail auslaenderbehoerde@darmstadt.de
Internet www.darmstadt.de

Herausgeberin

Wissenschaftsstadt Darmstadt
Bürger- und Ordnungsamt
Stabsstelle „Interkulturelle Öffnung“
Grafenstraße 30
64283 Darmstadt

Telefon 06151 13 3775
Telefax 06151 13 2285
E-Mail gabriele.dierks@darmstadt.de
Internet www.darmstadt.de



In Kooperation mit dem AstA der TU Darmstadt



Informationen für Studierende aus nicht EU/EWR-Staaten

Nach der Ankunft

Nach Ihrer Ankunft haben Sie zwei Wochen Zeit, sich unter Vorlage einer Wohnungsgeberbestätigung des Vermieters (www.goo.gl/qHQ0IM) beim Einwohnermeldeamt in der Grafenstraße 30 anzumelden. Danach erhalten Sie automatisch ein Schreiben mit einem Termin von der Ausländerbehörde, um Ihren Aufenthaltstitel zu beantragen.

Falls die Gültigkeit Ihres Visums bzw. Ihres visumsfreien Aufenthaltes abläuft und Sie noch keinen Termin erhalten haben, schreiben Sie einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und schicken ihn der Ausländerbehörde (Grafenstraße 30, 64283 Darmstadt). Nicht vergessen zu datieren und eine Kopie für sich zu machen!

Studienvorbereitung

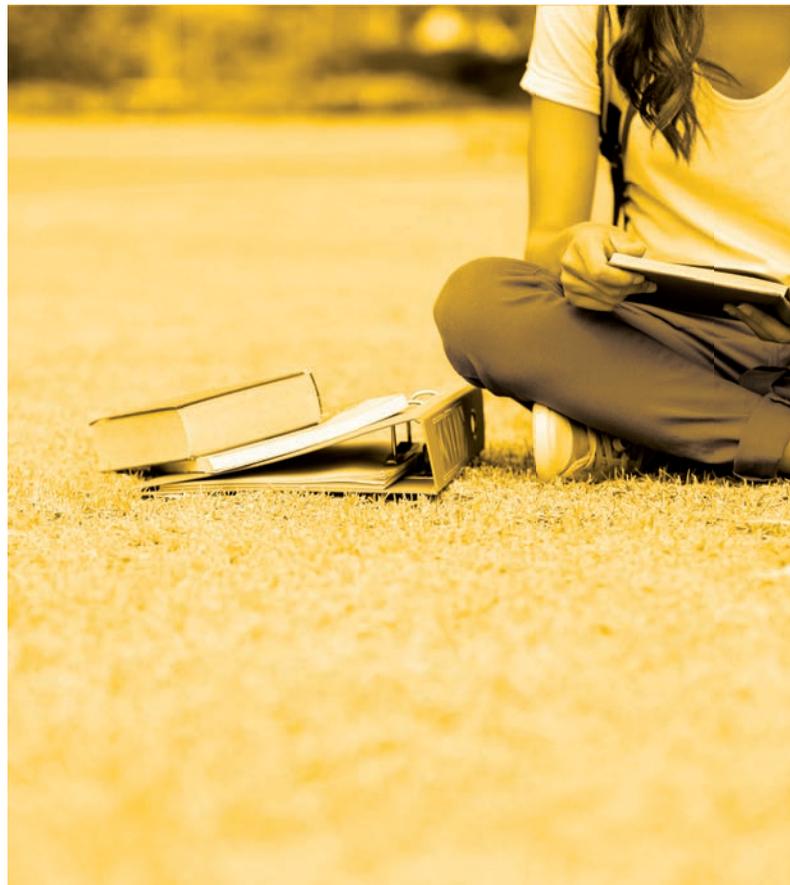
Die Aufenthaltsdauer für studienvorbereitende Maßnahmen (Deutsch-Intensivkurse zur Vorbereitung auf die DSH/TestDaF einschließlich eines ggf. notwendigen Besuchs des Studienkollegs) ist in der Regel auf höchstens zwei Jahre ab Einreise beschränkt. Anschließend muss grundsätzlich das Fachstudium aufgenommen werden. Es liegt hierbei in Ihrer eigenen Verantwortung, sowohl die Vorbereitungsphase zielgerichtet zu planen und durchzuführen als auch insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen sowie Bewerbungsfristen für das Fachstudium zu beachten.

Die zeitlichen Voraussetzungen zur Erlangung der DSH/TestaF sind auch von Austauschstudierenden, die zunächst für ein Austauschstudium immatrikuliert sind, jedoch ein vollständiges Studium im Bundesgebiet anstreben, einzuhalten.

Fachstudium

Die Aufenthaltserlaubnis kann erteilt und verlängert werden, wenn der Studienabschluss in angemessener Zeit noch erreicht werden kann. Ein angemessener Studienzeitraum ist so definiert, dass die durchschnittliche Studiendauer des betreffenden Studienganges an der Hochschule durch internationale Studierende um nicht mehr als drei Semester überschritten wird.

Sofern keine ausreichenden Studienfortschritte erzielt werden, kann die Aufenthaltserlaubnis widerrufen bzw. versagt werden. In der Regel haben Sie insgesamt allerhöchstens 10 Jahre Zeit für ihre Studienvorbereitung und das Bachelor- und Masterstudium.



Studienverzögerungen

Sollten Sie wegen Krankheit, Schwangerschaft oder aus anderen wichtigen Gründen gezwungen sein, Ihr Studium vorübergehend zu unterbrechen, melden Sie das bitte sofort der Ausländerbehörde. Damit stellen Sie sicher, dass diese Ausfallzeiten angemessen berücksichtigt werden können. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

Studienfachwechsel, Aufbaustudium, Promotion

Ein Studienfachwechsel sowie die Aufnahme eines Aufbaustudiums (z. B. Masterstudium) oder einer Promotion bedarf der vorherigen Genehmigung der Ausländerbehörde. Bitte lassen Sie sich von der Ausländerbehörde beraten, ehe Sie sich zum Wechsel des Studienfachs bzw. zur Aufnahme eines Aufbaustudiums oder einer Promotion entschließen.

Erwerbstätigkeit während des Studiums

Während des Studienaufenthaltes können Sie generell eine Beschäftigung von bis zu 120 Tagen bzw. 240 halben Tagen je Kalenderjahr sowie zusätzlich eine studentische Nebentätigkeit an der jeweiligen Hochschule ausüben. Eine Beschäftigung von mehr als vier Stunden täglich wird dabei als voller Tag gewertet.

Über Beschäftigungszeiten sollten Sie eigenständig Aufzeichnungen führen. Eine selbständige Erwerbstätigkeit und freiberufliche Tätigkeit ist nicht erlaubt. Die Beschäftigung darf das Studium nicht beeinträchtigen, da nur das Studium ihren Aufenthaltsgrund in Deutschland darstellt. Sofern eine Erwerbstätigkeit ohne erforderliche Erlaubnis ausgeübt wird, kann die Aufenthaltserlaubnis widerrufen bzw. versagt werden.



Arbeitsplatzsuche/Erwerbstätigkeit nach Abschluss des Studiums

Nach erfolgreichem Studienabschluss an einer deutschen Hochschule ist der Zugang zum Arbeitsmarkt grundsätzlich möglich. Zur Suche und Bewerbung für einen dem Studienabschluss angemessenen Arbeitsplatz kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu 18 Monaten (gerechnet ab Studienabschluss) erteilt werden. In dieser Zeit ist Ihnen jede Erwerbstätigkeit gestattet. Den erfolgreichen Studienabschluss und die Finanzierung einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes müssen Sie auch für diesen Zeitraum belegen können.